Fassung vom 17.12.2018	Beschlussvorlage 03.05.2022
§ 10 Gesellschafterversammlungen (5) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Versammlung wird jährlich wechselnd von je einem Vertreter der Gesellschafter geleitet, beginnend mit der Reihenfolge der Gesellschafter nach der Liste der Gesellschafter.	Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten). Die Versammlung wird je Termin wechselnd von je einem Vertreter der Gesellschafter geleitet, beginnend mit der Reihenfolge der Gesellschafter nach der Liste der Gesellschafter.
	§ 14 Jahresabschluss (5) Der Koblenz-Touristik GmbH, ihrer Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, der Stadt Koblenz auch die Befugnisse nach § 53, Abs. 1 HGrG. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.